

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur Kenntniß der Medizinalbeamten und Aerzte gebracht.

Arnberg, den 11. Juni 1887.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Settemater.

742. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksauschuß hier selbst während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. Ferien hält. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Arnberg, den 1. Juli 1887.
Der Regierungs-Präsident.
von Rosen.

743. Gemäß § 2 der Verwaltungs-Ordnung der Westfälischen Feuerweh- und Unfall-Kasse werden die Verwaltungs-Ergebnisse des Rechnungsjahres 1886/87, nachdem die betreffende Rechnung vom Provinzial-Verwaltungs-Ausschuße revidirt und dechargirt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Das von der Provinzial-Verwaltung und der Provinzial-Feuer-Sozietät mit je 15000 M. hergegebene Stamm-Kapital der Kasse beträgt: M. 30000.—

Hierzu der Ueberschuß aus dem Vorjahre M. 9577.32
M. 39577.32

II. Die Einnahmen betragen:

- 1) Beiträge der Kassen-Mitglieder M. 6465.25
 - 2) " " Provinzial-Feuer-Sozietät " 3232.63
 - 3) Zinsen " 1583.08
 - 4) Insgemein " 3.—
- M. 11283.96

III. Die Ausgaben betragen:

- 1) Tägliche Krankengelder und Renten gemäß § 6a des Statuts M. 4173.74
 - 2) Kurkosten § 6d daselbst " 783.43
 - 3) Verwaltungskosten " 146.27
- M. 5103.44

Einnahme " 11283.96

Ueberschuß M. 6180.52

welcher Betrag dem Stamm-Kapital zugeschrieben und letzteres dadurch auf 45757 M. 84 Pf. gestiegen ist.

Der Unfallkasse gehörten am Jahreschlusse an: 147 Feuerwehren mit 11002 Mitgliedern.

Münster, den 23. Juni 1887.

Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.
F. von Noël.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

744. Im Besolg der Amtsblattsbekanntmachung vom 13. d. Mts. wird in Gemäßheit des § 21 der Provinzialordnung für die Provinz Westfalen vom 1. August 1886 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den Kreisständen des Landkreises Dortmund als zweiter Abgeordneter zum Provinzial-Landtage der Ehrenamtmann H. Schulte-Witten zu Dorstfeld gewählt worden ist.

Münster, den 18. Juni 1887.
Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Hagemeister.

745. Statut

für die Provinz Westfalen betreffend die Ausführung der §§ 46, 47 und 38 der Provinzial-Ordnung vom 1. August 1886.

§ 1.

Der Provinzial-Ausschuß besteht außer dem Vorsitzenden und dem Landesdirektor aus zwölf Mitgliedern. Für jedes dieser zwölf Mitglieder wird ein bestimmter Vertreter gewählt.

§ 2.

Im Falle der Behinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters wird jedesmal der nach der Reihenfolge der Wahlen nächste Stellvertreter einberufen. Bei Behinderung des zwölften Stellvertreters wird der erste einberufen.

§ 3.

Bei Behinderungen, welche erst während der Sitzung des Provinzial-Ausschusses eintreten, beschließt dieser, in eiligen Fällen der Vorsitzende desselben darüber, ob eine Einberufung von Stellvertretern erfolgen soll.

Ein einmal einberufener Stellvertreter bleibt für die betreffenden Sitzungstage des Ausschusses Mitglied desselben.

§ 4.

Der Provinzial-Ausschuß ist befugt, Grundstücke, welche Eigenthum des Provinzialverbandes oder einer Anstalt desselben sind, zu vertauschen, oder auch falls dieselben nicht über einen Hektar groß sind und keinen höheren Werth als sechs tausend Mark haben zu veräußern.

So beschlossen in der heutigen Sitzung des Provinzial-Landtages.

Münster, den 20. Juni 1887.
Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages. Der Schriftführer.
gez. Frhr. von Bodenschwingh-Plattenberg.

Auf den Bericht vom 23. d. Mts. will Ich dem wieder beifolgenden, von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westfalen zur Ausführung der §§ 46, 47